

Richtlinie E-13 Technische Anforderungen an Eichstellen für Fahrpreisanzeiger (Taxameter)

Version 02

Auf Grundlage des § 35 Abs. 9 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F wird folgende Richtlinie des Bundesamtes für Eich und Vermessungswesen für die technische Ausstattung von Eichstellen für Fahrpreisanzeiger (Taxameter) und für die Vorgangsweise bei der Eichung veröffentlicht.

1 Einleitung

Durch diese Richtlinie soll sichergestellt werden, dass für Eichstellen für Fahrpreisanzeiger (Taxameter) einheitliche Mindestanforderungen gelten, die aufgrund des Maß- und Eichgesetzes und der Eichstellenverordnung aus technischer Sicht an Eichstellen zu stellen sind.

2 Prüfraum

Wird die Eichung oder Teile derselben in geschlossenen Räumen durchgeführt, so müssen diese ausreichend belichtet und belüftet sein.

3 Prüfeinrichtungen

3.1 Anpassung des Fahrpreisanzeigers (FPA) an das Fahrzeug

Die Ermittlung der Wegimpulszahl muss auf einer ebenen, geraden Messstrecke erfolgen. Die Mindestlänge der Strecke richtet sich nach der zu erwartenden Wegimpulszahl und ist derart zu berechnen, dass die Messabweichung bei der Impulsermittlung jedenfalls kleiner als 0,5 % ist (Richtwert: $l_{[m]} = 1000 / W_{[Imp/km]} * 200$).

Die Strecke ist mit einem geeichten/kalibrierten Maßband abzumessen.

3.2 Genauigkeitsprüfung für die Wegmessung

3.2.1 mit dem Rollenprüfstand

Wird zur Kontrolle der Fortschaltstrecken ein Rollenprüfstand verwendet, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

Zur Ermittlung des tatsächlichen Abrollumfanges von einem der Reifen der angetriebenen Räder ist eine ebene, gerade Messstrecke in der Länge von mindestens 10 Reifenumfängen notwendig.

Zur Messung der Strecke von 10 Radumfängen ist ein geeichtetes/kalibriertes Maßband notwendig.

Der auf dem Rollenprüfstand gemessene Radumfang muss mit dem auf der Messstrecke ermittelten Umfang korrigierbar sein.

Die Unsicherheit bei der Überprüfung der Fortschaltstrecken darf nicht größer sein als 0,5 %.

3.2.2 mit einem externen Wegstreckenmessgerät

Wird zur Kontrolle der Fortschaltstrecken ein externes, d.h. angehängtes, Wegstreckenmessgerät verwendet, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

Das Messgerät muss geeicht/kalibriert sein und die Fortschaltstrecken mit einer Unsicherheit kleiner 0,5 % messen können.

Das Messgerät muss über eine Start-/Stop-Vorrichtung verfügen die entweder manuell oder über das Fortschaltsignal eines eventuell vorhandenen Prüfausganges des Taxameters bedient werden kann.

Die Fahrtstrecke zur Überprüfung der Fortschaltstrecken sollte möglichst gerade sein und zügig befahren werden können.

3.2.3 mit einem Signalgenerator

Wird zur Kontrolle der Fortschaltstrecken ein Signalgenerator verwendet, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

Ist der Signalgenerator nicht in der Lage, vordefinierte Impulspakete abzugeben, dann ist zusätzlich ein Impulszähler notwendig.

3.3 Genauigkeitsmessung für die Zeitmessung

Zur Überprüfung der Fortschaltzeiten ist ein kalibriertes Zeitmessgerät (z.B. Stoppuhr) mit einer Auflösung von mindestens 1/10 s zu verwenden.

4 Überprüfung der Prüfeinrichtungen

Alle relevanten Prüfgeräte sind mindestens alle 2 Jahre zu kalibrieren/eichen.

5 Aufzeichnungen

Folgende Daten sind bei jeder Eichung zwingend aufzunehmen und mindestens 5 Jahre zu speichern/aufzubewahren:

- Type, amtliches Kennzeichen und Fahrgestellnummer des Taxis
- Name und Anschrift der Unternehmerin bzw. des Unternehmers
- Name und Anschrift der Einbauwerkstätte
- Bauart und Seriennummer des Fahrpreisanzeigers, gegebenenfalls auch die Programmversion
- Dimension der Reifen
- Bezeichnung des gespeicherten Tarifes samt Eichprüfsumme
- Wegimpulszahl
- Datum der Eichung

Impressum

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Arltgasse 35, 1160 Wien

Stand: Version 02

Dipl. Ing. Dr. Christian Buchner, M.Sc.

Telefon: +43 1 211 10-82 6361

E-Mail: Eichstellen@bev.gv.at